

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 22. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2022)

zum Thema:

**Eierköpfe reloaded oder: Gruppenchats und extrem rechte Einstellungsmuster
in der Polizei Berlin - ein strukturelles Problem**

und **Antwort** vom 06. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14382

vom 22. Dezember 2022

über Eierköpfe reloaded oder: Gruppenchats und extrem rechte Einstellungsmuster in der
Polizei Berlin - ein strukturelles Problem

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gegen wie viele Personen wird derzeit im Rahmen von Ermittlungen der Ermittlungsgruppe Zentral (EG Zentral) des Landeskriminalamts (LKA) Berlin zu rechten polizeiinternen Gruppenchats ermittelt (Polizeimeldung Nr. 2384 vom 16.12.2022)?

Zu 1.:

Bei der EG Zentral wird derzeit gegen 62 Mitarbeitende der Polizei Berlin disziplinarrechtlich ermittelt.

- a. Wie viele dieser Personen sind Tarifbeschäftigte und wie viele Beamt*innen der Polizei Berlin?

Zu 1a.:

Bei allen teilnehmenden Chatmitgliedern handelt es sich um verbeamtete Dienstkräfte.

- b. Wie verteilen sich die Personen auf polizeiliche Untergliederungseinheiten?
(Bitte aufschlüsseln nach Direktionen, LKA-Abteilungen etc.)

Zu 1b.:

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung der Frage 1 b hat aus datenschutzrechtlichen Gründen zu unterbleiben. Die erbetenen Daten werden Ihnen daher gesondert als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

c. Wie viele dieser Personen sind insbesondere Beschäftigte des Staatsschutzes, in welchen genauen Dezernaten?

Zu 1c.:

Keine.

d. Welcher Untergliederungseinheit der Polizei gehören jeweils die Personen an, die die Gruppenchats gegründet haben oder Administrator*innen waren?

Zu 1d.:

Hierzu kann zum gegenwärtigen Stand der Ermittlungen keine Aussage getroffen werden.

2. Seit welchem Datum bestehen die jeweils unter 1. genannten Gruppenchats?
3. Welche Namen tragen die unter 1. genannten Gruppenchats?
4. Seit welchem Datum sind der EG Zentral des LKA die unter 1. genannten Chatgruppen bekannt?

Zu 2. bis 4.:

Die beiden Gruppenchats tragen die Bezeichnungen "StrD-Quatschkanal" und "A 65-1". Für die Chatgruppe „StrD-Quatschkanal“ sind Chatverläufe seit dem 14. Juni 2020 bekannt. Zu der Chatgruppe „A 65-1“ liegen erste Chatverläufe vom 24. August 2017 vor. Die EG Zentral hat seit 10. Februar 2022 vom „StrD-Quatschkanal“ und seit 1. Juni 2021 von der Chatgruppe „A 65-1“ Kenntnis.

5. Ist der bisher aufgrund eines Verdachts auf Verrat von Dienstgeheimnissen beschuldigte Polizist Detlef M. ebenfalls Mitglied der unter 1. genannten Chatgruppen gewesen? Wenn ja, in welchem genauen Zeitraum?

Zu 5.:

Ja. Aktivitäten im Sinne der Fragestellung können für den Zeitraum vom 24. August 2017 bis 17. April 2021 nachvollzogen werden.

6. Wie viele der Chatgruppenmitglieder waren jeweils keine Polizeiangehörige?

Zu 6.:

Bei allen identifizierten Chatgruppenmitgliedern handelt es sich um Polizeiangehörige.

7. In wie vielen Fällen nahmen die Chatgruppenmitglieder nach Kenntnissen des Senats an den Chatgruppen gegebenenfalls über dienstliche Geräte teil und über welche im Einzelnen? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 7.:

In keinem Fall wurden dienstliche Geräte genutzt.

8. Wie viele Mitglieder der unter 1. genannten Chatgruppen sind in der Vergangenheit bereits durch mutmaßlich verfassungstreuwidrige Äußerungen welcher Art in anderen Chatgruppen polizeilich aufgefallen und welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen wurden damals ergriffen? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 8.:

Nach aktuellem Ermittlungsstand wurden vier Personen festgestellt, die bereits Teilnehmende in einer anderen Chatgruppe waren, in welchen unter anderem mutmaßlich verfassungstreuwidrige Äußerungen getätigt wurden.

In welchem Umfang und mit welcher rechtlichen Bewertung die einzelnen Posts der vier Beteiligten im Ergebnis tatsächlich als verfassungswidrige und damit dienstpflichtwidrige Vergehen einzuordnen sein werden, bleibt dem Ergebnis der disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorbehalten.

In drei der vier genannten Fälle wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. In zwei dieser Fälle wurden vorläufige Dienstenthebungen verfügt, von denen eine vom Verwaltungsgericht Berlin aufgehoben wurde.

9. Wurden die Chatgruppen nach Kenntnis des Senats zum alleinigen Zweck gegründet, mutmaßlich verfassungstreuwidrige Inhalte auszutauschen? Wenn nein, welchen anderen Zwecken dienten diese Gruppen jeweils?

Zu 9.:

Eine klare Zweckbindung beider Gruppen war nicht erkennbar. Anhand der vorliegenden Chatverläufe wurden in beiden Chatgruppen sowohl Inhalte mit dienstlichen Bezügen (wie beispielsweise die Übernahme von Schichtdiensten) thematisiert, als auch Privatangelegenheiten wie Urlaubsfotos gepostet. Daneben wurden durch Teilnehmende Dateien oder Texte mit menschenverachtenden und herabwürdigenden Inhalten in die Gruppen gestellt.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob und inwiefern Einzelpersonen aus welchen polizeilichen Dienststellen in den Chatgruppen als Moderator*in auftraten?

Zu 10.:

Teilnehmende, die eine moderierende Rolle übernahmen, waren in beiden Gruppen nicht feststellbar.

11. Wie viele Polizeiangehörige haben in den Chats aktiv disziplinar- oder strafrechtlich relevante Inhalte verbreitet, wie viele haben passiv teilgenommen?

Zu 11.:

Eine gesonderte Erfassung aktiver und passiver Teilnehmer erfolgt nicht. Jedoch wird für jeden Einzelfall eine disziplinarrechtliche Bewertung durchgeführt.

Auf der Grundlage der bereits eingeholten Bewertungen der Staatsanwaltschaft Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurden in beiden Chatgruppen keine strafbaren Inhalte gepostet, weshalb es zu keinen gesonderten Ermittlungsverfahren gekommen ist.

12. Welche Äußerungen, Textnachrichten etc. einzelner Mitglieder in diesen Gruppenchats von welchem Datum sind dem Senat bekannt, die sich gegen die auf fehlende Verfassungstreue hindeutenden Inhalte in diesen Chats richteten bzw. Widerspruch dagegen zum Ausdruck brachten?

Zu 12.:

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Würdigung der geposteten Inhalte in beiden Gruppen kann zu konkreten Nachrichten oder Äußerungen derzeit keine Auskunft gegeben werden.

13. In welchem Umfang sind der Polizei Äußerungen aus den Chatgruppen zur Kenntnis gelangt, die

- a. „Tag-X-Fantasien“ zur Überwindung des demokratischen Verfassungsstaates,
- b. Verschwörungserzählungen mit Bezug zur Corona-Pandemie,

Zu 13 a. und b.:

Äußerungen im Sinne der Fragestellung sind der Polizei Berlin nicht zur Kenntnis gelangt.

- c. Argumentationen von Reichsbürger*innen / Selbstverwalter*innen zum Gegenstand haben?

Zu 13 c.:

Vereinzelt wurden Beiträge eingestellt, die der Szene der Reichsbürgerinnen und -bürger bzw. Selbstverwalterinnen und -verwalter zuzuordnen sind.

14. Wie viele Chatmitglieder haben jeweils nach Kenntnis des Senats die Chatgruppen noch während ihres Bestehens verlassen und in wie vielen Fällen hängt dieser Austritt mit auf fehlende Verfassungstreue hindeutenden Inhalten zusammen?

Zu 14.:

Den vorliegenden Chatverläufen können weder Austritte noch Beitritte von Mitgliedern entnommen werden.

15. Wie viele Mitglieder hatten die beiden Chatgruppen jeweils zu Beginn und zum Ende ihres Bestehens?

Zu 15.:

Hierzu kann zum gegenwärtigen Stand der Ermittlungen keine Aussage getroffen werden.

16. Welche und wie viele Geräte wurden im Rahmen der unter 1. genannten Ermittlungen bei wie vielen Personen wann jeweils sichergestellt?

Zu 16.:

Beide Chatgruppen wurden aufgrund der Beschlagnahme internetfähiger Technik von insgesamt zwei Polizeibediensteten bekannt. Da in beiden Gruppen keine strafrechtlich relevanten Inhalte eingestellt wurden, erfolgten keine weiteren Sicherstellungen oder Beschlagnahmen von Geräten der Teilnehmenden.

17. In welchem Umfang befanden sich in den Chatgruppen Personen, die

a. welchen genauen Organisationen der extremen Rechten angehören oder

b. zu anderen Angehörigen von welchen genauen Organisationen der extremen Rechten Kontakte pflegen? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 17 a. und b.:

Dem Senat liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Wie viele Disziplinarverfahren sind schon abgeschlossen, wie viele laufen noch?

Zu 18.:

Von den im Rahmen von Ermittlungen der Ermittlungsgruppe EG Zentral bekannt gewordenen Verfahren (siehe Beantwortung der Frage 1) ist noch kein entsprechend zuzuordnendes Disziplinarverfahren abgeschlossen. Mit Stand vom 27. Dezember 2022 wurden gegen acht verbeamtete Dienstkräfte Disziplinarverfahren eingeleitet, die sich alle in der laufenden Bearbeitung befinden.

19. Welche disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind gegen wie viele Beamt*innen oder Tarifbeschäftigte im Rahmen der unter 1. genannten Ermittlungen bisher bereits erfolgt? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 19.:

In einem Fall wurde eine vorläufige Dienstenthebung gem. § 38 Abs. 1 Disziplinargesetz angeordnet, die durch Gerichtsentscheid aufgehoben wurde. In einem weiteren Fall ist eine vorläufige Dienstenthebung erfolgt und hat Bestand, in zwei weiteren Fällen befinden sich diese Maßnahmen in der Bearbeitung.

20. Inwieweit können sich aus den ausgeweiteten Ermittlungen der EG Zentral weitere Ermittlungsansätze ergeben, die zur Aufdeckung weiterer Chats oder ähnlicher Vernetzungsinstrumente mit Beteiligung von Polizeiangehörigen führen können?

Zu 20.:

Unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt grundsätzlich ein systematischer Abgleich aller verfahrensrelevanten Informationen mit den bislang bekannten Sachverhalten vor dem Hintergrund einer möglichen Vernetzung.

21. Mit welchen Maßnahmen wird vor allem vor dem Hintergrund, dass die mutmaßlich verfassungstreuewidrigen Äußerungen nicht vor Ort ihren Dienststellen, sondern über das Internet getätigt wurden, sichergestellt, dass Polizeiangehörige, die im Rahmen der vorgenannten Ermittlungen umgesetzt wurden, nicht erneut durch Mitgliedschaften in Chatgruppen mit verfassungswidrigen Inhalten auffallen?

22. Welche weiteren Maßnahmen ergreift der Senat zur Unterbindung von Chats oder anderen Vernetzungsinstrumenten innerhalb der Berliner Polizei, bei denen verfassungsfeindliche Inhalte ausgetauscht werden?

Zu 21. und 22.:

Durch die Polizei Berlin ist die Nutzung privater und dienstlicher IT-Geräte per Geschäftsanweisung geregelt. Dabei gilt, dass sowohl die Nutzung privater IT-Geräte (ausgenommen sind Fälle der Telefonie) für dienstliche Zwecke als auch die Nutzung dienstlicher IT-Geräte (alle Geräte, die die Polizei Berlin beschafft hat) für private Zwecke untersagt ist. Die Geschäftsanweisung ist durch eine formelle Nachricht dahingehend konkretisiert, als dass die Nutzung von privaten Messenger-Diensten (z.B. WhatsApp) auch für die sonstige dienstliche Kommunikation nicht zulässig ist.

Ob Polizeibedienstete Mitglieder einer Chatgruppe sind und wie sie sich in dieser verhalten, findet seine Grenzen im Beamtenstatusgesetz (insbesondere §§ 33, 34 BeamtStG) und in relevanten Tatbeständen des Strafgesetzbuchs.

Die Polizei Berlin betreibt zwecks Aufrechterhaltung und Verteidigung der im Beamtenstatusgesetz festgeschriebenen Grundsätze - neben einem breiten Angebot zur politischen und sozialen Bildung - auf mehreren Ebenen präventive und sensibilisierende Maßnahmen. Das dabei angestrebte Ziel ist einerseits, Polizeidienstkräfte gegenüber antidemokratischen Einflüssen noch resilienter zu machen. Andererseits sollen Polizeidienstkräfte, die die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht mehr vertreten, aus dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis entfernt bzw. entlassen werden. Beispielsweise konnte auch durch das Konzept zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen (sog. 11-Punkte-Plan) der Senatsverwaltung für

Inneres, Digitalisierung und Sport das bestehende Portfolio an Aus- und Fortbildungs- sowie Präventionsmaßnahmen der Polizei Berlin erweitert werden.

Vor allem wurde die Ermittlungsgruppe EG Zentral eingerichtet, um im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität Mitarbeitende der Polizei Berlin betreffend schnell und umfangreich zu ermitteln.

Zudem widmet sich die Extremismusbeauftragte der Polizei Berlin insbesondere den Aufgaben der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von politisch motiviertem Fehlverhalten innerhalb der Mitarbeiterschaft. Im Mittelpunkt stehen hierbei insbesondere Sensibilisierungsmaßnahmen, die in einem Bereich unterhalb der Schwelle des Straf-, Arbeits- oder Disziplinarrechts ansetzen und das Thema Werte und Haltungen im Polizeiberuf in den Blick nehmen, aber auch den Umgang mit Messenger-Diensten und die Thematik der Chatgruppen vor dem Hintergrund beamtenrechtlicher Pflichten erläutern.

Neben dieser Sensibilisierungs- und Fortbildungsinitiative der Polizei Berlin erfolgte ein Ausbau interner psychologischer und psychosozialer Beratungs- und Hilfsangebote (z.B. Supervision), die Polizeibedienstete bei der Ausübung ihres Berufs, aber auch beim Umgang mit dem eigenen Fehlverhalten im Rahmen einer erforderlichen (Berufsrollen-)Selbstreflexion unterstützen und anleiten können.

Berlin, den 06. Januar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport